

## Statuten

### I. Name, Sitz, Dauer, Zweck, Haftung

---

#### § 1 Name, Dauer, Sitz

Unter dem Namen "Reiterkameraden Aesch" (RKA) besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Sitz des Vereins ist Aesch BL.

#### § 2 Zweck, Anschluss an Verbände

Der Verein bezweckt die Förderung des Pferdesports, die reiterliche Ausbildung in allen Disziplinen sowie die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern. Die RKA können sich einem übergeordneten Verband oder einer übergeordneten Vereinigung anschliessen.

#### § 3 Haftung

Für die Verpflichtungen der RKA haftet allein das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nur mit dem von ihnen eingebrachten Mitgliederbeitrag. Dieser darf den maximalen Betrag von CHF 200.- pro Jahr und Mitglied nicht übersteigen. Der Haftungsausschluss gilt für sämtliche Mitgliedschaftskategorien.

### II. Mitgliedschaft

---

#### § 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus: 1. Ehrenmitgliedern 2. Freimitgliedern 3. Aktivmitgliedern 4. Passivmitgliedern 5. Junioren Alter 10 bis 20 jährig (Kalenderjahr)

#### § 5 Mitgliedschaftskategorien

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich für den Pferdesport besonders eingesetzt oder die sich um den Verein in hohem Masse verdient gemacht haben. Zu Freimitgliedern werden Aktiv- und Passivmitglieder, welche 25 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören.

Aktiv- und Passivmitglieder können alle gut beleumundeten Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren haben dem Eintrittsgesuch die schriftliche Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters beizulegen.

Ehren-, Frei-, Aktiv- und Passivmitglieder geniessen dieselben Rechte, sind stimmberechtigt und wahlfähig, dasselbe gilt für Junioren ab dem vollendeten 18. Altersjahr.

Sämtliche Mitgliedschaftskategorien unterstehen den Reglementen der RKA (z.B. Mitgliederreglement, Reitplatzreglement etc.).

#### § 6 Aufnahme

Die Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vereinsvorstandes an der Generalversammlung ernannt. Das Aufnahmegesuch von Aktiv-, Passivmitgliedern und Junioren ist an den Vorstand zu richten. Dieser nimmt die neuen Mitglieder bis zur kommenden Generalversammlung provisorisch auf. Über die definitive Aufnahme entscheidet die Generalversammlung. Die Neumitglieder müssen persönlich anwesend sein.

#### § 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt: 1. durch den Tod 2. durch freiwilligen Austritt 3. durch Ausschluss

## **§ 8 Austritt**

Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vereinsvorstand möglich, sofern die Verpflichtungen des laufenden Jahres gegenüber dem Verein erfüllt sind.

## **§ 9 Ausschluss**

Ein Mitglied, welches seine Pflichten dem Verein gegenüber grob verletzt oder dem Ansehen und den Interessen des Vereins schadet, kann vom Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann Rekurs an der Generalversammlung erhoben werden. Der Rekurs ist schriftlich mit einer Begründung versehen innert 20 Tagen nach Erhalt der Ausschlussverkündigung beim Vorstand zuhanden der Generalversammlung einzureichen, ebenso führt das Nichtbezahlen des Jahresbeitrages zu autonomem Ausschluss des betreffenden Mitgliedes.

## **§ 10 Datenschutz**

Die Reiterkameraden Aesch führen für ihre Mitgliederverwaltung eine Mitgliederdatei mit den für den Verein wesentlichen Daten, wie: Name, Vorname, Wohnadresse, Telefonnummer, Jahrgang, Status (Aktiv, Passiv, Junioren, Gönner...), Brevet, [andere für den Sport relevante Qualifikation]. Verantwortlich für die Mitgliederverwaltung ist die Aktuarin.

Diese Mitgliederdaten dürfen nur zur Verfolgung des Vereinszweckes verwendet werden. Diese werden vertraulich behandelt und sind für die Herausgabe an Dritte nicht vorgesehen. Davon ausgenommen ist die Weitergabe dieser nicht höchstpersönlichen Daten an:

- überregionale Verbände, z.B. PNW, SVPS
- Kantone für Erhebungen und finanzielle Beiträge, z.B. Swisslos Sportfonds
- Dienstleister, z.B. Post und Druckerei für PNW aktuell

Diese Mitgliederdaten werden vom Verein nicht für Werbezwecke oder Sponsoring an Dritte weitergegeben.

Jedes Mitglied kann seine Einwilligung zur Freigabe seiner Daten unter den oben ausgeführten Bedingungen widerrufen.

Der Verein ist berechtigt Fotos von Vereinsanlässen für Berichte in Zeitungen, Zeitschriften, Vereinsbulletin und auf der Homepage zu verwenden. Gleiches gilt für die Veröffentlichung von sportlichen Leistungen oder anderen Leistungen für den Verein.

## **III. Organe**

---

### **§ 11 Organe**

Die Organe des Vereins sind: 1. die Generalversammlung (GV) 2. der Vereinsvorstand 3. die Kontrollstelle (Revisoren)

### **§ 12 Befugnisse der GV**

Der Generalversammlung stehen die folgenden Befugnisse zu:

1. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Abnahme des Jahresberichtes, des technischen Berichtes der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes
3. Budget und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
4. Entlastung des Vereinsvorstandes und der Kontrollstelle
5. Mutationen

6. Wahl des Vereinspräsidenten und der übrigen Mitglieder des Vereinsvorstandes sowie der Kontrollstelle
7. Ernennung der Ehrenmitglieder und der Freimitglieder
8. Statutenänderung
9. Vorstellen des Tätigkeitsprogrammes
10. Beschlussfassung über Investitionen, Kauf und Verkauf
11. Ehrungen
12. Beschlussfassung über die an der Generalversammlung gerichteten Anträge. Anträge von Mitgliedern sind schriftlich bis zu dem auf der Einladung angegebenen Termin dem Vereinsvorstand einzureichen
13. Entscheidung über Rekurse von vom Vereinsvorstand ausgeschlossenen Mitgliedern
14. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Wahl der Liquidatoren und der Verwendung des Vereinsvermögens
15. Diverses

### **§ 13 Einberufung der GV**

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Generalversammlungen sind vom Vereinsvorstand einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen. Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn diese entweder von einem Fünftel der Mitglieder oder vom Vereinsvorstand als nötig erachtet werden.

### **§ 14 Abstimmungen und Wahlen**

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Altersjahr vollendet haben. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind stimmberechtigt.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit einfachem Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende der Generalversammlung den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit ein geheimer, zweiter Wahlgang vor dem Los. Die Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, ein Fünftel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verlangen eine geheime Abstimmung.

Der Wahlpräsident sowie mindestens zwei Stimmzähler werden von der Generalversammlung im Voraus bezeichnet.

### **§ 15 Beschlussfassung**

An der Generalversammlung kann über Geschäfte beschlossen werden, die auf der Traktandenliste stehen oder statuten-gemäss eingereicht wurden.

### **§ 16 Vereinsvorstand**

Der Vereinsvorstand wird alle 2 Jahre von der Generalversammlung gewählt. Er ist wieder wählbar. Seine Amtsdauer beträgt 2 Jahre und endet mit der ordentlichen Generalversammlung. Während der Amtsdauer sind die Vorstandsmitglieder von der Beitragspflicht entbunden. Tritt ein Mitglied vorzeitig zurück, so werden dessen Geschäfte durch den Vereinsvorstand bis zu nächsten Generalversammlung weitergeführt.

Der Vereinsvorstand setzt sich aus max. 9 Mitgliedern zusammen. Folgende Chargen sind vorgesehen:

1. Präsident
2. Vizepräsident

3. Sekretär/Aktuar

4. Kassier

5. Beisitzer

Je nach Art und Wichtigkeit der Geschäfte wird der Vereinsvorstand einberufen. Zu den Sitzungen des Vereinsvorstandes können nach Bedarf weitere Personen beigezogen werden. Sie haben beratende Stimmen.

Für die Rechtsgeschäfte von bedeutender Tragweite führen der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv zu zweien mit einem anderen Mitglied des Vereinsvorstandes die rechtsverbindliche Unterschrift. Für die internen Vereinsgeschäfte genügt die Unterschrift eines Vereinsvorstandes.

### **§ 17 Einberufung und Beschlussfassung**

Die Einladung für die Vorstandssitzung erfolgt durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten, sobald dies drei Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung eingeladen worden ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse, vorbehaltlich anders lautender statuarischer Bestimmungen, mit einfachem Mehr. Der Vorsitzende stimmt mit und fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

### **§ 18 Obliegenheiten des Vereinsvorstandes**

Die Obliegenheiten des Vereinsvorstandes sind:

1. Organisation der Vereinstätigkeit und Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht durch Statuten oder Beschluss der Generalversammlung einem anderen Organ übertragen worden sind
2. Vollzug der Vereinsbeschlüsse
3. Vertretung des Vereins nach aussen
4. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
5. Provisorische Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie die Bearbeitung von Austrittsgesuchen
6. Ernennung von Delegierten oder Spezialkommissionen
7. Erledigung aller Versicherungsgeschäfte
6. Festlegen der Reglemente der Reiterkameraden Aesch
9. Erstellen eines Budgets zuhanden der Generalversammlung
10. In Finanzsachen kann der Vorstand bis zu einem jährlichen Betrag von CHF 5'000.- selbständig beschliessen. Investitionen, welche diesen Betrag übersteigen, müssen von der Generalversammlung genehmigt werden.

### **§ 19 Präsident**

Der Präsident leitet die Versammlung und die Tätigkeit des Vereinsvorstandes und vertritt den Verein nach aussen. Er legt der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht vor.

### **§ 20 Vizepräsident**

Der Vizepräsident hat den Präsidenten in seiner Amtsführung nach Kräften zu unterstützen. Er ist sein Stellvertreter. Er kann vom Präsidenten mit Spezialaufgaben betraut und zur Stellvertretung jedes anderen Vorstandsmitgliedes herangezogen werden.

Er erstellt das Jahrestätigkeitsprogramm, organisiert diverse Kurse.

#### **§ 21 Sekretär / Aktuar**

Der Sekretär führt die Protokolle und die damit zusammenhängende Korrespondenz. Darüber hinaus kann er vom Vereinsvorstand mit Spezialaufgaben betraut werden.

Der Aktuar führt die Mitgliederliste und nimmt regelmässig die entsprechenden Mutationen vor. Er ist auch für die Mutationsmeldung gegenüber Verbänden oder höheren Vereinigungen zuständig. Der Aktuar orientiert den Vorstand regelmässig über den Mitgliederstand.

#### **§ 22 Kassier**

Der Kassier besorgt die gesamte Buchführung und bezahlt die Rechnungen. Rechnungen über CHF 500.- müssen vom Präsidenten visiert werden. Der Kassier muss jederzeit in der Lage sein, dem Vereinsvorstand über die finanzielle Situation des Vereins Bericht zu erstatten. Der Kassier muss die Kasse mit dem 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres abschliessen. Der Kassier legt der Generalversammlung einen schriftlichen Kassenbericht.

#### **§ 23 Beisitzer**

Der Beisitzer unterstützt den Vorstand und übernimmt spezielle Aufgaben

#### **§ 24 Amtsdauer**

Die Amtsdauer des Vereinsvorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist durch Beschluss der Generalversammlung möglich. Tritt ein Mitglied vorzeitig zurück, so werden dessen Geschäfte durch den Vereinsvorstand bis zur nächsten Generalversammlung weitergeführt.

### **IV. Rechnungswesen**

---

#### **§ 25 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche die Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung zu prüfen und Antrag über Genehmigung oder Nichtgenehmigung zu stellen haben. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

#### **§ 26 Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Kontrollstelle beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist durch Beschluss der Generalversammlung möglich.

#### **§ 27 Stellvertretung**

Ist ein Rechnungsrevisor zur Kassenprüfung verhindert, kann der Vereinsvorstand einen Ersatz bestimmen.

#### **§ 28 Beitragspflicht**

Alle Mitglieder, ausgenommen Ehren-, Frei-, und Vorstandsmitglieder, bezahlen einen Jahresbeitrag. Dieser darf CHF 200.- Haftungsdach, pro Mitglied nicht übersteigen. Vereinseintritte ab 1. Juli des laufenden Jahres bezahlen 50 % des ordentlichen Jahresbeitrages. Die ordentliche Generalversammlung beschliesst die Höhe des Jahresbeitrages.

#### **§ 29 Rechnungsjahr, Jahresabschluss**

Das Rechnungsjahr endet für die Kasse mit dem 31. Dezember. Der ordentlichen Generalversammlung legt der Kassier eine Bilanz und eine Erfolgsrechnung vor. Der Vereinsvorstand kann Weisungen für das Finanz- und Rechnungswesen

erlassen.

## **V. Auflösung, Liquidation**

---

### **§ 30 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Die Auflösung darf nicht erfolgen, solange wenigstens 10 % der Mitglieder den Fortbestand des Vereins beantragen.

Im Falle der Auflösung beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens und bestimmt die Liquidatoren.

## **VI. Schiedsgericht**

---

### **§ 31 Streitigkeiten**

Streitigkeiten innerhalb des Vereins und über die Anwendung der Statuten und Reglemente werden vom Vereinsvorstand bearbeitet. Kann der Vereinsvorstand die Streitfälle nicht erledigen, wird ein fünfköpfiges Schiedsgericht bestellt. Jede Partei bezeichnet zwei Schiedsrichter. Diese ernennen hierauf mit Mehrheitsbeschluss einen Obmann. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit.

Private Streitigkeiten sind ausserhalb des Vereins beizulegen. Bei Missachtung dieser Regelung kann der Vereinsvorstand die fehlbaren Mitglieder vom Verein ausschliessen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

---

### **§ 32 Schlussbestimmungen**

Sämtliche Bezeichnungen dieser Statuten gelten sinngemäss sowohl für feminine als auch für maskuline Formen.

Im Weiteren gelten für nicht in diesen Statuten vorgesehene Fälle die gesetzlichen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 27. Januar 2012 der RKA in Aesch beschlossen. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten.

REITERKAMERADEN AESCH

Der Präsident:

Der Vizepäsident: